



Qualitäts Sicherungs Vereinbarung

zwischen AG Lueb & Schumacher GmbH & Co. KG
An der Landwehr 11 - 13
D-41334 Nettetal

und

Inhalt

1. **Geltungsbereich**
2. **Qualitätsmanagementsystem (QMS)**
3. **Serienlieferungen**
4. **Qualitätsbeurteilung**
5. **Audit**
6. **Haftung**
7. **Versicherungspflicht**
8. **Laufzeit**
9. **Salvatorische Klausel**
10. **Anwendbares Recht**
11. **Geheimhaltung**



1. Geltungsbereich

Die Vertragsgegenstände sind alle vom AG beim AN bezogenen *Produkte* und *Dienstleistungen*. Die Beschreibung der *Produkte* ist Gegenstand der Bestellungen einschließlich aller zugehörigen *Dokumente* (z. B. Zeichnungen, *Spezifikationen*, Normen des AG, Liefervorschriften, zusätzliche Vereinbarungen, Normen, Gesetze, Richtlinien u.s.w.). Der AN ist verpflichtet, die AG auf sämtliche ihm unklar oder fehlerhaft erscheinenden Punkte in den *Dokumenten* hinzuweisen.

2. QMS

Zur Sicherstellung der *Qualität* seiner an den AG zu liefernden *Produkte* verpflichtet sich der AN ein *QMS* anzuwenden und aufrechtzuerhalten, das die *Anforderungen* der aktuellen Normen mit DIN EN ISO 9001 ist der erste Schritt zur Erreichung dieses Ziels

Grundsätzliche Änderungen am *QMS* sind der AG schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für personelle Änderungen in der Leitung des Qualitätsmanagements.

Zur Sicherstellung der *Qualität* sind vom AN geeignete *Verfahren*, die dem Stand der Technik entsprechen, anzuwenden. Der AN verpflichtet sich zur uneingeschränkten Umsetzung der Empfehlungen des VDA. Hiervon ausgenommen sind die in dieser QSV getroffenen, abweichenden Festlegungen.

Der AN verpflichtet sich die Lenkung der *Prozesse*, so zu planen und umzusetzen, dass eine umfassende *Prüfung* der *Qualität* mit dem Ziel der Null-Fehlerproduktion gewährleistet ist und die *Anforderungen* an die *Produkte* eingehalten werden.

Dies betrifft alle *Produkte*, gleichgültig ob sie vom AN selbst hergestellt, bearbeitet oder durch einen von ihm beauftragten Unterauftragnehmer bezogen und/oder von diesem veredelt werden.

Dokumente, Aufzeichnungen und Daten, sind vom AN normkonform zu lenken und mindestens für die Zeit aufzubewahren, in der für das Produkt Liefervereinbarungen (Serie und/oder Ersatzteil) bestehen, zuzüglich 10 Jahre oder gemäß spezieller Vereinbarungen. Für Referenz- und/oder Grenzmuster gilt dieselbe Aufbewahrungsdauer.



3. Serienlieferungen

Der Umfang der Dokumentation aller qualitätsrelevanter Tätigkeiten liegt in der Verantwortung des AN und muss den *Anforderungen* der Norm entsprechen.

Der AN muss sicherstellen, daß zu jederzeit auf Anfrage der AG zu allen Produktspezifikationen, Messergebnisse und Fertigungsparameter in Form eines 3.1 Zeugnisse Auskunft erteilen kann. Dazu gehören unter anderem auch die Härtewerte der einzelnen Chargen, im Zusammenhang mit der Lieferscheinnnummer.

Soweit spezielle Anforderungen z. B. besondere Merkmale gestellt werden, werden diese durch die AG in den Bestellunterlagen oder den zugeordneten *Spezifikationen* festgelegt.

Die Archivierungsdauer von *Dokumenten* und *Aufzeichnungen* über die Vertragsgegenstände beträgt mindestens 10 Jahre.

Falls *Qualitätsaufzeichnungen*, z. B. Prüfbescheinigungen, vom AN mitzuliefern sind, werden diese in den Bestellunterlagen vereinbart.

Der AN muss durch geeignete Kennzeichnung dafür sorgen, dass eine Identifikation und *Rückverfolgbarkeit* der *Produkte* entsprechend einer Risikoabschätzung zu jedem Zeitpunkt möglich ist. Im Falle eines festgestellten *Fehlers* muss eine Rückverfolgung derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der Mengen fehlerhafter *Produkte* durchgeführt werden kann. Der AN verpflichtet sich die AG die zur Rückverfolgung benötigten Daten mitzuteilen.

Der AN hat jegliche geplante Veränderungen an der Prozesskette, den *Prozessen* und den *Verfahrenen*, die Einfluss auf die *Prozess-* und *Produktmerkmale* haben, der AG frühzeitig mitzuteilen.

Eine Mitteilung ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Änderungen an *Verfahren* oder *Prozessen*
- bei Änderungen an den Prozessparametern außerhalb der freigegebenen Grenzwerte
- bei Einsatz von neuen Produktionseinrichtungen
- bei Verlagerung der Produktionsstätte
- bei Wechsel von Unterauftragnehmern von *Produkten* oder *Dienstleistungen*
- nach Produktionsunterbrechungen länger als 9 Monate
- nach einer Liefersperre

Bei Bedarf sind im Einzelfall Maßnahmen zwischen dem AN und dem AG abzustimmen, die die Einhaltung der zugesicherten Produkteigenschaften sicherstellen.

Abweichungen der *Produkte* von den technischen Unterlagen und freigegebenen Serienbedingungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die AG in Form einer Sonderfreigabe/Abweichgenehmigung vor Auslieferung. Diese Abweichungen schließen auch Nacharbeit und Reparatur durch den AN den *Produkten* ein. Der AN muss im Rahmen der Sonderfreigabe/Abweichgenehmigung geeignete Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen einleiten. Vorbeugungsmaßnahmen müssen Risikoabschätzungen mit Bestimmung einer Risikoprioritätszahl beinhalten. Werden die vereinbarten Prozessfähigkeitsindize nicht erreicht, so hat der AN die Qualität mit geeigneten Prüfmethode abzusichern.

Besitzt der AN Kenntnis darüber, dass die an den AG ausgelieferten *Produkte Mängel/Fehler* aufweisen bzw. potenziell mangel-/fehlerbehaftet sind, ist unverzüglich der AG zu informieren.



Sämtliche Änderungen am *Produkt* und in der *Prozesskette* sind vom AN in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und auf Verlangen dem AG auszuhändigen.

Der AN verpflichtet sich die von der AG zur Verfügung gestellten Transport-, Fertigungs- und Prüfmittel hinsichtlich Wartung und Pflege wie sein Eigentum zu behandeln.

4. Qualitätsbeurteilung

Der AG prüfen die *Produkte* bei Anlieferung hinsichtlich ihrer Identität, Liefermenge und äußerlich an der Verpackung deutlich erkennbarer Transportschäden.

Stellt der AG nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes an den vom AN gelieferten *Produkten* *Mängel/Fehler* fest, so teilt der AG dem AN diese mit einer Mängelrüge/Qualitätsbericht mit. Der AG verpflichtet sich, ausgefallene *Produkte* zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Der AN hat nach Eingang einer Mängelrüge unverzüglich Stellungnahme in Form eines 8D-Berichtes zu nehmen.

Für diese Stellungnahme gelten die folgenden Fristen zur Rückmeldung an den AG:

- Bestätigung des Eingangs der Mängelrüge: 24 h
- *Informationen* über die eingeleiteten Sofortmaßnahmen : 48 h
- *Informationen* über die Ursachenanalyse : 5 Arbeitstage
- Abschluss des 8D-Berichtes : 20 Arbeitstage

Der AN hat die erste, mängelfreie Lieferung der *Produkte* nach einer Mängelrüge durch Kennzeichnung auf dem Lieferschein und auf den Transporteinheiten der AG anzuzeigen.

Dem AN wird Gelegenheit zum Nachliefern mängel-/fehlerfreier *Produkte* gegeben. In dringenden Fällen oder wenn der AN seiner Gewährleistungspflicht nicht nachkommt, kann der AG die *Korrektur* selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der AN. Dies gilt auch für aus terminlichen Gründen erforderliche Sofortmaßnahmen, die der AG nach Rücksprache mit dem AN einleiten kann.

Produkte, die mit falschen Angaben auf den Lieferscheinen bei der AG eingehen, werden mit einer Mängelrüge reklamiert.

Stellt der AG fest, dass der AN die Forderungen nicht erfüllt, gestattet der AN den AG zur zeitweisen Installierung von Mitarbeitern auf Kosten des AN in den Werken des AN.



5. Audit

Der AN berechtigt nach vorheriger Absprache den AG zur Durchführung von *Audits* (*Prozess- und Produktaudits*) [. Der AN berechtigt nach vorheriger Absprache auch Kunden der AG zur Teilnahme an den *Audits*. Der AG ist verpflichtet dem AN den Bericht der *Auditfeststellungen* schriftlich zukommen zu lassen.

Der AN verpflichtet sich, den Mitarbeitern der AG Einsicht oder Zugang zu gewähren bezüglich:

- *Organisation, Organisationsstruktur und Infrastruktur* .
- allen *Dokumenten und Aufzeichnungen des QM-Systems, der Prozesse und Produkte*
- allen produktspezifischen Vorrichtungen einschließlich *Messmitteln*
- allen Prozessschritten der Herstellung einschließlich der *Messprozesse*

Bei der Einsichtnahme werden Einschränkungen des AN zur Wahrung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

Der AN verpflichtet sich beim Auftreten von Qualitätsproblemen, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterauftragnehmern des AN verursacht werden, gemeinsame Audits mit dem AG bei den Unterauftragnehmern zu ermöglichen.

6. Haftung

Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen berührt die Haftung des AN für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AG wegen *Mängeln* der Lieferungen nicht.

7. Versicherungspflicht

Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen und diese der AG auf Wunsch nachzuweisen. Die Deckungssumme muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Dauer des/der Auftrags/Aufträge stehen. Sollte ein Versicherungsfall eintreten, sind der AG und der AN zur gegenseitigen *Information* über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände und Vorkommnisse verpflichtet.

8. Laufzeit

Diese QSV tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Sämtliche, vor Beendigung dieser QSV abgeschlossene Lieferverträge werden auch nach Beendigung der QSV nach den Regelungen dieser QSV abgewickelt.

In diesem Fall bleiben die Abstimmungen dieser QSV für Aufträge, die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von der AG bestätigt werden, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist dieser Aufträge in Kraft.

9. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser QSV bleiben die übrigen verbindlich. In einem solchen Fall werden die Parteien sich um eine gültige Bestimmung bemühen, die dem gewünschten Inhalt der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.



10. Anwendbares Recht

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser QSV gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Geheimhaltung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle von dem jeweils anderen Vertragspartner erhaltenen *Informationen* einschließlich des Inhaltes dieser QSV geheim zu halten und ausschließlich im Interesse der zwischen dem Vertragspartner bestehenden Vertragsbedingungen zu nutzen. Dies gilt nicht für *Informationen*, die nachweislich

- zum Zeitpunkt der Mitteilung durch einen Vertragspartner öffentlich bekannt waren oder danach ohne Zutun des anderen Vertragspartners öffentlich bekannt werden
- dem empfangenden Vertragspartner schon vor der Mitteilung bekannt sind oder ihm danach durch einen Dritten mitgeteilt werden, ohne dass sie von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wurde
- von dem empfangenden Vertragspartner unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind oder entwickelt werden.

41334 Nettetal , den

Auftraggeber Lueb & Schumacher

Auftragnehmer

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift